

Prinzipien „im menschlichen Wesen wurzeln“ (deshalb wird ein intoleranter Laizismus abgelehnt, der den Einsatz der Katholiken in der Politik zu disqualifizieren trachtet), oft aber einen legitimen Pluralismus in ihrer konkreten Umsetzung zulassen.

Das letzte Kap. handelt von der rechtlichen Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften in Zusammenhang mit den einschlägigen Erwägungen der Kongregation für die Glaubenslehre von 2003. Dieses Dokument beabsichtigte nicht, moralische Aspekte des Problems wiederaufzunehmen, die vom kirchlichen Lehramt in letzter Zeit schon behandelt wurden, sondern nur das ethisch-politische Problem zu klären. Der Staat hat zwar die Macht, neue rechtliche Institutionen zu schaffen und alte zu ändern, aber diese Macht hat Grenzen. Solche Grenzen werden bei der rechtlichen Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften überschritten. Denn damit würde die Ehe neu definiert und zu einer Institution gemacht, die „in ihrer gesetzlich anerkannten Form die wesentliche Beziehung zu den Faktoren verliert, die mit der Heterosexualität verbunden sind“, z. B. Fortpflanzung und Erziehung. Wenn nun „die Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts nur als eine mögliche Form der Ehe betrachtet würde, brächte dies eine radikale Veränderung des Begriffs der Ehe zum schweren Schaden für das Gemeinwohl mit sich“. Eine Lebensform, die keinen positiven Beitrag zur Entfaltung der menschlichen Person und Gesellschaft darstellt, sondern eher einen negativen, ist gegen jenes Gemeinwohl, wofür der Staat existiert. Die Nicht-Anerkennung einer Pseudoehhe bedeutet keine Diskriminierung, sondern eine Realität zur Kenntnis nehmen, wie sie ist.

Die tiefgehenden und zugleich klar vorgetragenen Überlegungen des Verf.s können auch für Leser, die keine Fachkenntnisse in den betreffenden Disziplinen haben, sehr hilfreich sein, um die große Relevanz für das Wohl bzw. das Übel und die Zukunft unserer Kultur zu erfassen, die die im Buch behandelten, heute intensiv diskutierten Fragen haben.

G. B. SALA S. J.

SALA, GIOVANNI B., *Kontroverse Theologie*. Ausgewählte theologische Schriften. Festgabe zum 75. Geburtstag, herausgegeben von Ulrich L. Lehner und Ronald K. Tacelli. Mit einem Geleitwort von Leo Kardinal Scheffczyk. Bonn: Verlag nova & vetera 2005. 379 S., ISBN 3-936741-00-X.

Im vorliegenden Buch werden 16 Beiträge vorgelegt, die der Jubilar in verschiedenen Organen bereits veröffentlicht hat. Es handelt sich, wie Kardinal Scheffczyk im Geleitwort schreibt, um eine „den Streit aufnehmende Kontroverstheologie, die, obgleich oft mißachtet und verdächtigt, immer auch eine der Wurzeln der Glaubenswissenschaft bildete, insofern diese auf die Angriffe der Gegner oder auf die Mißdeutungen des Glaubens antworten mußte“. Der Verf. folgt in der Erkenntnistheorie und Metaphysik, die seinen Ausführungen zugrunde liegen, seinem Lehrer der Theologie, Bernard Logergan SJ, der in Deutschland weitgehend unbekannt ist, in den angelsächsischen Ländern aber in einem Zuge mit Joseph Maréchal, Karl Rahner und anderen Erneuerern der thomistischen Philosophie genannt wird. Mit diesem denkerischen Instrumentarium gelingt es Sala (= S.), die behandelten Streitpunkte treffsicher herauszuarbeiten und den Standpunkt des Glaubens (und das heißt bei S. zugleich auch des Lehramtes) mit zumeist tragfähigen Argumenten zu begründen.

Die Beiträge sind unter fünf Gesichtspunkten geordnet: Vernunft und Glaube, pastorale Kontroversen, ökumenische Kontroversen, Kontroversen über das kirchliche Lehramt, moraltheologische Kontroversen.

Zur ersten Gruppe gehören u. a. die fundamentaltheologische Frage: „Der Gott der Philosophen – eine Alternative zum Gott der christliche Offenbarung?“ (23–39) und eine kurze und für viele vermutlich überraschende Antwort auf die Frage: „Was kann die Theologie mit Kant anfangen?“ (66–70). Als Resultat seiner langjährigen Beschäftigung mit Kants „Kritik der reinen Vernunft“ zeigt S., daß dem sensualistischen Intuitionismus Kants die zwei Pfeiler fehlen, die die menschliche Erkenntnis als intelligent und rational tragen. Gemeint sind der Akt des Verstehens (*intelligere in sensibili*) und das Urteil als unbedingte Bejahung dessen, was zunächst gedacht wird. Es sind diese zwei Erkenntnishandlungen, die das Wachstum des Verstehens und zugleich die Absolutheit

der im Urteil als Sein, d. h. als wirklich erkannten Dinge ermöglichen. Das Fehlen dieser Handlungen bedeutet für den Theologen das Fehlen jenes *intellectus fidei*, von dem das Erste Vatikanische Konzil in einem Text spricht (DS 3016), der auch schon die *magna charta* der Theologie genannt wurde, sowie das Fehlen jenes „Ja“ des Glaubens, auf dem die realistische Auffassung der geoffenbarten Wahrheiten gründet.

Unter den pastoralen Kontroversen besonders wichtig ist die ausführliche Untersuchung des „Vorstoßes“, mit dem 1993 die drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz die in einer „Zweitehe“ lebenden Katholiken zum Empfang der Kommunion zulassen wollten (89–132). Der Verf. analysiert die Argumentation der Bischöfe. Sie gehen aus von der in der Natur dieses Sakraments gründenden Norm, derzufolge diese Gläubigen „nicht zum eucharistischen Mahl zugelassen werden können“. Die Bischöfe gelangen zur Auffassung, daß die in Zweitehe Lebenden zwar „nicht generell“, wohl aber im Einzelfall an den Tisch des Herrn treten dürfen. Mit Überraschung erfährt der Leser im darauf folgenden Aufsatz (133–154), daß der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Katholische Erwachsenen-Katechismus (1995) den Vorschlag der drei Bischöfe, der inzwischen von der Kongregation für die Glaubenslehre (1994) abgelehnt worden war, sich zu eigen gemacht hat. Der Katechismus übernimmt weitgehend wörtlich Ausführungen der Bischöfe (ohne die Quelle zu nennen) und schließt ebenfalls auf die Anweisung, daß diese Gläubigen „ein verantwortetes Gewissensurteil“ treffen sollen, was offenkundig nicht ohne weiteres mit der normativen Praxis der Kirche übereinstimmt. Dieselbe Anweisung findet sich im Katechismus auch hinsichtlich der Enzyklika „*Humanae vitae*“, wofür der Katechismus sich auf den „Ausnahmefall“ beruft, von der die „Königsteiner Erklärung“ gesprochen hatte.

Höchst aktuell ist der Beitrag zum Thema „Können Laien Pfarrer sein?“ (155–183). Anlaß ist die in letzter Zeit eingeführte Umwandlung der seit längerem bestehenden Betreuung von Pfarrgemeinden durch Laien in eine selbständige Leitung durch „Pfarrbeauftragte“. Diesem aus der Not des Priestermangels geborenen Plan, dem eine Tendenz innewohnt, das Amtspriestertum allmählich überflüssig zu machen, setzt S. eine Konzentration der Seelsorge auf der Basis der „Eucharistischen Zentren“ entgegen. Letzteres setzt die Bereitschaft zu Mobilität seitens der Gläubigen voraus, die wirklich zu der so konzipierten Pfarrei gehören (wollen). Solche Zentren schließen keineswegs die Mitarbeit von Laien aus.

Die Überlegungen zu den „ökumenischen Kontroversen“ kreisen um zwei Themen: erstens um den Begriff eines „differenzierten Konsenses“, der gegenwärtig eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die angestrebte Einheit aller Christen spielt (185–203). S. nimmt Stellung zu einem Artikel eines Mitgliedes des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, in dem es um die Überwindung der Spaltung der lutherischen kirchlichen Gemeinschaften geht, und zwar hinsichtlich des Sakraments der Priesterweihe. Wenn, wie dort gesagt wird, darüber grundlegend ein Konsens bereits besteht, warum, so fragt S., wird dieser Konsens im Glauben nicht auch in einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis formuliert? Soll die Einheit im Glauben auch ohne Sprache auskommen? Dies entspricht wohl nicht der Lehre des NT. Zweitens, die Lehre von einer *gratia creata* (204–236), von der das Tridentinum spricht und die in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999) durch Vertreter des Lutherischen Weltbundes und der katholischen Kirche stillschweigend übergangen wurde. Hier weist der Verf. nach, daß es rational nicht vollziehbar ist, die Rechtfertigung eines Menschen zu behaupten und zugleich zu verneinen, daß eine solche Begnadung eine geschaffene, dem Menschen inhärierende Realität nach sich zieht. Denn eine kontingente Aussage über Gott (Gott hat diesen Menschen gerechtfertigt) kann nicht wahr sein, wenn ihr keine angemessene Realität entspricht. Diese Realität aber kann nicht nur die absolute Realität der *gratia increata* (die Einwohnung Gottes im Gerechtfertigten) allein sein.

Dem kirchlichen Lehramt sind zwei Aufsätze gewidmet. Im Anschluß an die „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ (1990) fragt sich der Verf., inwieweit das Lehramt der Kirche mit einer eigenen Führung durch den Heiligen Geist rechnen kann (237–258). Denn ausgehend von der negativen und irreführenden Perspektive, unter der dieser Dienst als „nicht-unfehlbar“ gesehen wird, wurde in den letzten Jahrzehnten die Unfehlbarkeit zum dominierenden Kriterium bei allen Lehrfragen, so daß

„Unfehlbarkeit“ den Begriff einer vom Herrn gestifteten Lehrautorität, der der Beistand des Heiligen Geistes versprochen ist, weitgehend ersetzt hat. Damit wurde das ordentliche Lehramt nicht mehr als die normale Form verstanden, mit der der Herr seine Kirche in der Wahrheit hält, und in diesem Sinne als der normale Vollzug der kirchlichen Unfehlbarkeit. Diese traditionelle katholische Lehre findet eine Bestätigung im darauf folgenden Beitrag über die Neufassung der *Professio fidei* (1989) (259–286). Von der in drei Absätzen gegliederten Schlußformel analysiert S. den zweiten Absatz, in dem, gemäß dem Ersten Vatikanum (DS 3011) und dem Zweiten (*Lumen gentium* 25b), die Lehraussagen des Magisterium *ordinarium et universale* als definitiv gelten, d. h. als irreformabel und damit unfehlbar vorgelegt.

Die Reflexion über das Lehramt der Kirche setzt sich in der letzten Gruppe der Beiträge fort, die von moraltheologischen Kontroversen handeln. Zunächst geht es um zwei spezielle Fragen. Die erste betrifft die Lehre der Enzyklika *Evangelium vitae*, Nr. 73 (343–361), über die Zulässigkeit bzw. Verpflichtung, die Konsequenzen eines ungerechten Gesetzes dort zu begrenzen, wo es darum geht, in Alternative zu einem bereits geltenden oder zur Abstimmung gestellten freizügigeren Gesetz (z. B. Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten) ein restriktiveres Gesetz zu begünstigen (z. B. Abtreibung aufgrund strenger Indikation). Die andere befaßt sich mit einer Stelle der *Theologia moralis* des Alfons von Liguori, in der von der Möglichkeit die Rede ist, die Epikie auf das natürliche Sittengesetz anzuwenden (313–342). Durch eine eingehendere Untersuchung der Autoren, auf die Alfons verweist, konnte S. beweisen, daß er keine Ausnahme zu den negativen Vorschriften meinte, sondern eine restringierende Präzisierung der Tragweite eines Gesetzes dort, wo es undifferenziert formuliert ist.

Die letzten zwei Artikel handeln von der Berufung auf das eigene Gewissen, das für nicht wenige, einschließlich des bereits zitierten Erwachsenen-Katechismus, eine Alternative zur authentischen Lehre der Kirche darstellt (343–361, 362–376). Der Verf. unterscheidet zwischen Gewissensurteil und Gewissensentscheidung. Das zweite bereitet kein besonderes Problem; denn es ist unbestritten, daß man gemäß dem entscheiden soll, was in der konkreten Situation als gut erkannt wurde. Das Problem betrifft vielmehr die Frage, wie wir zu diesem praktischen Urteil gelangen können. Dafür stehen einem Katholiken zwei Quellen zur Verfügung: die eigene Vernunft und die Lehre der Kirche. Nun wird die zweite Quelle von denen beiseite geschoben, die ihre eigene Meinung dem vom Glauben getragenen Gehorsam gegen die Kirche vorziehen. Der gegenwärtigen inflationären Berufung auf das Gewissen ist deshalb entgegenzuhalten, daß das Gewissen zwar die letzte, unabtreibbare Instanz ist, die die Verantwortung für das eigene Handeln trägt, aber nicht der letzte (objektive) Maßstab für Gut und Böse.

Der Verf. traut sich, heiße Eisen anzufassen, nicht weil er ahnungslos ist und daher unbeschwert daherreden kann, sondern weil sie ihn selbst belasten und er sich Klarheit verschaffen will (s. Einleitung 13), auch in der Hoffnung, anderen in gleicher Situation helfen zu können. Über seine Position ist kein Zweifel möglich: Er verteidigt jeweils die Position des Lehramtes der Kirche. Er tut es kenntnisreich, sachlich und meist ohne Polemik. Das Buch wendet sich an alle, die mit der Verkündigung und der Weitergabe des Glaubens zu tun haben, nicht zuletzt an die „loyalen Kritiker“ der „Amtskirche“.

P. ERBRICH S. J.

RUSTER, THOMAS, *Von Menschen, Mächten und Gewalten. Eine Himmelslehre*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 2005. 336 S., ISBN 3-7867-2570-5.

Der Dortmunder Theologe Thomas Ruster (= R.) hat nach seinem bekannten Buch „Der verwechselbare Gott. Theologie nach der Entflechtung von Christentum und Religion“ wieder eine interessante und anregende Schrift veröffentlicht: „Von Menschen, Mächten und Gewalten. Eine Himmelslehre“. Mit seiner „Himmelslehre“ erweitert R. seine theologischen Gedanken, die er in „Der verwechselbare Gott“ vorgelegt hat. Hier hatte R. die neuzeitliche Entflechtung von Christentum und Religion begrüßt, weil sie das Christentum von seiner religiösen Dimension befreit und ihm dadurch den Weg zum Gott der Bibel geebnet habe. Der Gott der Religion ist für R. ein vom Menschen ‚domestizierter‘ und vertrauter Gott, der nichts mit dem ‚fremden Gott‘ der Bibel zu